Textliche Festsetzungen

1. Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO, ausgenommen notwendige Zugänge, Zufahrten und nicht überdachte Terrassen, genehmigungsfreie Gebäude bis 30 m³ umbauten Raum gemäß § 65 BauO NRW und Garagen (Carports), überdachte Stellplätze sowie Rampen zu Kellergaragen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Vorgärten) unzulässig.
Ausnahmsweise auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Vorgärten) zulässig sind Stellplätze, sofern sie nachrichtlich eingetragen sind.

2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Vorgärten) sind Einfriedungen nicht zulässig; als Hecken jedoch bis 0,80 m Höhe. Auf den übrigen Grundstücksflächen sind nur eingegrünte Einfriedungen zulässig. Hiervon ausgenommen sind die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern. Bei Heckeneinfriedungen muss der Abstand zwischen Pflanzenstamm und Verkehrsflächen mind. 0.60 m betragen.

3. Sockel -Oberkante Erdgeschossfertigfußboden- sind nur bis 60 cm über angrenzender öffentlicher Verkehrsfläche -gemessen im Bereich des Gebäudeeingangs- zulässig.

4. Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB ist in den Baugebieten das Gelände der nicht überbauten Grundstücksflächen an den Gebäuden mind. bis 0.60 m unterhalb der Sockellinie aufzufüllen.

5. In den mit (h) gekennzeichneten Gebieten darf der Traufpunkt (Schnittpunkt der gedachten seinrechten Verlängerung der traufseitigen Gebäudeaußenkante mit der Oberkante Dachhaut) maximal auf einer Höhe von 3.90 m über Erdgeschoßfertigfußboden liegen. Oberhalb des II. Geschosses sindDachaufbauten und Dacheinschnitte unzulässig. Dachflächenfenster sind in diesem Bereich nur bis zu einer Einzelgröße von 0.50 m² zulässig.

6. Doppelhaushälften und Gebäude als Teile von Hausgruppen müssen sich jeweils im Wesentlichen in folgenden Punkten entsprechen: - Überdeckung der Grenzwände; - Bautiefe; - Gebäudevolumen; -Traufhöhe bzw. Gesamthöhe; - Dachform und Dachneigung; - Außenwand sowie Dach in Material und Farbe.

7. Staffelgeschosse sind unzulässig.

8. In den mit (a) gekennzeichneten Gebieten sind Dachaufbauten unzulässig.

9. In den mit (a) gekennzeichneten Gebieten sind Garagen (Carports), sofern sie mit geneigten Dächern errichtet werden, als Pultdach mit max. 15° Neigung zu erstellen.

10. Im gesamten Plangebiet sind höchstens zwei Wohnungen in einem Wohngebäude zulässig.

11. Vor Garagen und Carports ist eine Aufstellfläche von mind. 5.50 m bis zur angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten.

12. Öffentliche sowie private Straßen und Wegeflächen, Stellplätze sowie Zufahrten zu den Stellplätzen und Garagen sind nur mit einer wasser- und luftdurchlässigen Decke wie z.B. Rasenlochsteine, Drainpflaster, offenfugig gepflasterten Steinen oder wassergebundener Decke auszuführen.

13. Das Regenwasser ist gem. § 51a Landeswassergesetz zu versickern oder zu verrieseln. Das nicht als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser ist, je nach den örtlichen Verhältnisse sowie unter Gewährleistung des höchstmöglichen Grundwasserschutzes, über Flächen-, Mulden-, Rigolen- oder Rohrversickerung dezentral auf dem eigenen Baugrundstück ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Schachtversickerung ist unzulässig.

14. Im Plangebiet werden die schallschutztechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 durch Straßenlärm überschritten. Für Außenhaltsräume im Sinne des § 48 BauO NRW hat der Bauherr bauliche Maßnahmen (Schallschutzmaßnahmen) zu treffen, die eine Überschreitung des jeweiligen "schallschutztechnischen Orientierungswertes für die städtebauliche Planung" verhindern.

15. Die Herstellung, Erhaltung und Pflege von Grünflächen sowie von Baumpflanzungen sind nach den "Grundsätzen für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" der "Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Stadt Dorsten vom 11.12.1998" durchzuführen.

16. Im Plangebiet sind auf den festgesetzten bzw. nachrichtlich dargestellten Standorten insgesamt 26 großkronige Laubbäume I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 (StU in cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es sind Arten entsprechend der Pflanzenartenliste zulässig.

17. Auf dem mit Planzeichen "Sträucher" gekennzeichneten "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" sind einreihige, freiwachsende Hecken zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erahlten. Es sind nur Arten entsprechend der Pflanzenartenliste zulässig.

18. Die "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ist als Vogelschutzgehölz herzustellen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Es sind nur Arten entsprechend der Pflanzenartenliste zulässig.

19. Die Mulde zur Regenwasserversickerung ist mit einer extensiv zu pflegenden Rasenfläche unter Verwendung der Regelsaatgutmischung RSM 7.1.2 "Landschaftsrasen - Standart mit Kräutern" (oder gleichwertig) anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zur Vermeidung von Bodenverdichtung ist dauerhaft auf den Einsatz schwerer Maschinen zu verzichten. 20% der Fläche sind mit Sträuchern entsprechend der Pflanzenartenliste zu bepflanzen.

20. Auf dem Lärmschutzwall ist Lärmschutzgehölz mit Arten aus der Pflanzenartenliste anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

21. Das Biotopwertdefizit von 25.457 Wertpunkten ist planexternen im Kompensationsflächenpool Dorsten-Rhade/Erle (Teilflächen in der Gemarkung Erle, Flur 8, 9 und 21, entsprechend der Kompensationsflächenplanung de Stadt Dorsten) auszugleichen. Alternativ ist die Kompensation auf geeigneten, dauerhaft zu sichernden Flächen möglich. Die erforderlichen Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

22. Die planexterne Kompensationsfläche ist herzustellen, sobald die Grundstücke baulich nutzbar sind.

23. Den Bauvorlagen ist ein Plan der Außenanlagen im Maßstab 1:100 beizufügen, aus dem die Flächennutzung, der Standort des festgesetzten Baumes und die sonstige geplante Begrünung hervorgehen.

Kennzeichnung

1. Unter der Fläche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

Änderung gem. Ratsbeschluss vom 29.03.2006 in brauner Eintragung

Hinweis

In den geplanten Lärmschutzwall dürfen keine belasteten Böden eingebaut werden. Es gelten die Vorsorgewerte der Bodenschutzverordnung als Maximalgehalt. Davon abweichende Regelungen bedürfen vorab der Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen.

Hinweise

1.Der Planbereich befindet sich gem. Wasserschutzgebietsverordnung vom 4. Mai 1998 in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Holsterhausen / Ülter Mark. Die Festsetzung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind entsprechend zu beachten.

2. Nach Mitteilung des Kampfmittelräumdienstes lassen die Luftbilder Kampfmittelbeeinflussung erkennen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist durch den Kampfmittelräumdienst eine Testung der Flächen durchzuführen.

3. Bei der Errichtung des Lärmschutzwalles ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW zu beteiligen.

4. Die detaillierte Entwässerungsplanung ist gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 19.12.1996 mit den Bauvorlagen einzureichen.

5.Die Brandschutzdienststelle hat darauf hingewiesen, daß für die künftigen baulichen Anlagen eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen ist. Bei der Bemessung der Löschwasserrmenge ist das Arbeitsblatt W 405 des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) zu beachten. Hiernach sind mindestens 800 Liter in der Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden vorrätig zu halten. Die Wasserentnahmestellen sollen nicht mehr als 300m von den Gebäuden entfernt sein. Wegen der Anordnung ist mit dem Leiter der zuständigen Feuerwehr Rücksprache zu halten.

Empfehlungen

Aus ökologischen Gründen wird empfohlen:

a) das Regenwasser von Dächern als Brauchwasser zu nutzen, für jede Wohneinheit ist eine Vorratsmenge von mindestens 4 m³ vorzusehen, das übrige anfallende Regenwasser von versiegelten Flächen wie Wohnhäusern, Garagen, Terrassen usw. auf dem eigenen Grundstück zu versickern, durch Benzin, Öreste, oder ähnliches verschmutztes Oberflächenwasser ist vor Einlauf in den Boden zu reinigen,
b) mindestens 30% der Gebäudefassaden mit Spaliergrün, Efeu, Wein, usw. zu begrünen,
c) Sonnenkollektoren, Solarzellen usw. zum Energieeinsatz nutzen,
d) durch besondere Wärmedämmung, Verwendung von Baustoffen ohne gesundheitsgefährdende Ausdünstungen und Strahlungen usw. ein energiesparendes und gesundes Beuen zu sichern,
e) Flachdächer auf Garagen oder sonstigen baulichen Nebenanlagen sollten zur Reduzierung des abzuführenden Niederschlagswassers mit einer Extensiv-Dachbegrünung versehen werden.

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 6 BauGB sowie §§ 1 - 11 BauNVO)

- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

z.B. (2 Wo) Beschränkung der Zahl der Wohnungen

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

- z.B. III Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
- z.B. (III) Zahl der Vollgeschosse - Zwingend
- z.B. II-V Zahl der Vollgeschosse: Mindest- Höchstgrenze
- z.B. IIh Zahl der Vollgeschosse (mit Höhenbegrenzung)
- z.B. 0,4 Grundflächenzahl
- z.B. 0,5 Geschossflächenzahl
- z.B. 9,0 Baumassenzahl
- z.B. BM 1000 m³ Baumasse mit Volumenangabe
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- OK Oberkante Gebäude über angrenzender öffentlicher Verkehrsfläche

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- ED Nur Doppelhäuser zulässig
- H Nur Hausgruppen zulässig
- ED/H Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ED/H Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- GH Gartenhofhäuser
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schule
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinien, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Öffentliche Parkfläche
- V Verkehrsberuhigter Bereich
- F Fußweg
- Fußgängerzone
- R Radweg
- Ein- bzw. Ausfahrt
- Einfahrtbereich
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung sowie für Ablagerungen
- Elektrizität (Ortsnetzstation)
- Wasser
- Gas

Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- Oberirdische Leitungen
- Unterirdische Leitungen

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlagen
- Friedhof
- Spielplatz
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Bolzplatz
- M Versickerungsmulde

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)

- Anzupflanzender Einzelbaum
- Zu erhaltender Einzelbaum
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe (a) BauGB)
- Bäume
- Sträucher
- sonst. Bepflanzung
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe (b) BauGB)
- Bäume
- Sträucher
- sonst. Bepflanzung
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Spielplatz
- Flächen für Unterflurgaragen mit Zufahrt bzw. Rampe
- UGa Unterflurgaragen
- UGGa Unterflurgemeinschaftsgaragen
- z.B. 'A' Stellplätze oder Garagen für die mit gleichen Buchstaben gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen
- (a) siehe textliche Festsetzungen Nr. 8 und 9

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- G Geh- u. Radfahrrecht zu Gunsten der Allgemeinheit
- F Fahrrecht zu Gunsten der Anlieger und Rettungsfahrzeuge
- L Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsunternehmen

- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Schallschutzwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Vorgärten als nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 BauGB), s. text. Festsetzungen 1 und 2
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Blattschnitt
- Flächen für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
- Flächen für Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
- Flächen für Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 26 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Festsetzungen der Höhenanlage

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 56 (4) BauO NW)

- FD Flachdach
- PD Pultdach
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- GD geneigtes Dach
- z.B. 35° Dachneigung
- Hauptfirstrichtung
- Passage - Mindesthöhe 2.50 m i. L.
- Arkade - Mindesthöhe 2.50 m i. L.
- Auskragungen - Mindesthöhe ..... m i. L.
- Mauer - Höhe .....

- Bereich der Änderung
- 1. vereinfachte Änderung

Kennzeichnungen
(§ 9 Abs. 5 Bau GB)

- Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- X siehe textliche Kennzeichnung Nr.
- Y siehe textliche Kennzeichnung Nr.
- Z siehe textliche Kennzeichnung Nr.
- Begrenzung einer Schallschutzzone siehe textl. Kennzeichnung Nr.

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- RÜ Regenrückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- SW Schutzgebiet für Grundwassergewinnung
- Straßenverkehrsflächen festgesetzt nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsbeschluß vom .....)
- Straßenverkehrsflächen festgesetzt nach dem Landesstraßen- und Wegegesetz (Planfeststellungsbeschluß vom .....)
- Flächen für Bahnanlagen
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Oberirdische Leitungen mit ihren Schutzstreifen
- Unterirdische Leitungen mit ihren Schutzstreifen
- Ul Ulme

Nachrichtliche Darstellungen

- Geplante Stellung der baulichen Anlagen
- z.B. (3) Geplante Zahl der Vollgeschosse
- Geplante Begrenzungslinien (z.B. Grundstücksgrenzen, private Wege usw.)
- Abgrenzung der Sichtflächen (Verkehrs)übersicht
- Aufteilung der Straßenverkehrsflächen
- Aufteilung der Garagen-, Stellplatz- und Parkplatzflächen
- Omnibushaltestelle
- Flächen für Aufschüttungen / Abgrabungen
- geplante Bäume

Pflanzenartenliste

großkronige Baumarten I. Ordnung

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus petraea	Trauben Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

kleinkronige Baumarten II. Ordnung

Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere

Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigat	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europea	Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium	Hülse
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus fruticosus	Echte Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere, Eberesche
Viburnum opulus	Schneeball

Arten für Gehölzpflanzungen

alle genannten Baumarten I. und II. Ordnung sowie die genannten Sträucher

VERFAHRENSNACHWEIS

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat am 20.06.2000 nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dorsten, 06.07.2005
Der Bürgermeister
i.A.
gez. Gläßner
Stadtbaurat

Diese Planunterlage vom 23.03.2004 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Dorsten, 05.07.2005
gez. Wrobel
städt. Obervermessungsrat

Entworfen und aufgestellt:
Dorsten, 06.07.2005
gez. Gläßner
Techn.Dezernat
Stadtbaurat

Planungs- und Umweltamt
gez. Lohse
Stadtplaner

Tiefbauamt
gez. Büsken
städt. Bauldirektor

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat am 27.06.2005 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dorsten, 06.07.2005
Der Bürgermeister
i.A.
gez. Gläßner
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten am 11.07.2005 auf die Dauer eines Monats vom 19.07.2005 bis 19.08.2005 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dorsten, 22.08.2005
Der Bürgermeister
i.A.
gez. Gläßner
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 29.03.2006 nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes - in der durch brauner Eintragung geänderten Fassung - als Satzung beschlossen.

Dorsten, 03.04.2006
gez. Lütkenhorst
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist im Amtsblatt der Stadt Dorsten am 19.09.2006 nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dorsten, 20.09.2006
Der Bürgermeister
i.A.
gez. Gläßner
Stadtbaurat

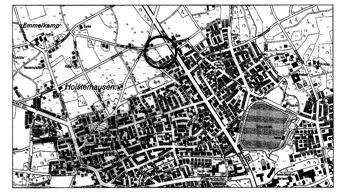

STADT DORSTEN

Bebauungsplan ~~-ENTWURF-~~
Dorsten Nr. 32.2
"Waldsportplatzbereich - 2. Abschnitt"

Ausfertigung
Maßstab 1:500

Gemarkung Dorsten
Flur: 78

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl I S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (SV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Art. 91 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S.332)

Bestandteile: 1 Blatt
Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung

Blatt: 1
Datum: 13.06.2006
Bearbeitung: th